

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Satzung für Märkte und Volksfeste vom 25.03.2015**

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 10.02.2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 30.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), der §§ 1, 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) sowie § 60 b der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I., S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334) und der §§ 5, 7, 8 und 17 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte vom 03.04.2014 (LMAMG, GVBl. S. 40) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die **Satzung der Stadt Mainz für Märkte und Volksfeste vom 25.03.2015**, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.09.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 14 a wird neu hinzugefügt.

§ 14 a

Besondere Ausnahmesituationen

- (1) Beim Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation kann von den Vorschriften dieser Satzung und der weiteren in § 2 geregelten Bestimmungen abgewichen werden, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.
- (2) Eine besondere Ausnahmesituation im Sinne des Absatz 1 liegt beispielsweise dann vor, wenn eine satzungsgemäße Durchführung der jeweiligen Veranstaltung nicht möglich oder wesentlich erschwert ist oder wenn eine Unmöglichkeit oder wesentliche Erschwerung droht. Dies können beispielsweise Infektionsgeschehen im Sinne des Bundesinfektionsschutzgesetzes oder sonstige Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sein.
- (3) Im Falle einer besonderen Ausnahmesituation gemäß Absatz 1 sind Entscheidungen und Maßnahmen durch die Stadt Mainz nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Insbesondere kommen folgende Entscheidungen und Maßnahmen in Betracht:
 - Absage der Veranstaltung
 - Verkürzung der Zulassungsdauer gem. § 19 Abs. 3 der Satzung
 - Reduzierung und Veränderungen der Standplätze und des Angebots
 - Von der Satzung abweichende Festlegung von Veranstaltungsflächen
 - Änderung eines in der Satzung vorgesehenen Auswahlverfahrens durch ein faires, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren, z.B. durch Anwendung eines Losverfahrens
 - Der teilweise oder vollständige Widerruf von Zulassungen

- (4) Sonstige rechtliche Vorschriften, die zu einem Ausfall, der veränderten Durchführung einer Veranstaltung oder zu sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung führen können, bleiben unberührt.
- (5) Entscheidungen nach dieser Vorschrift werden ortsüblich bekanntgemacht.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Bestimmung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Mainz,

Michael Ebling
Oberbürgermeister